



Stiftungsurkunde

Name und Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen «Sammelstiftung Vita» («Fondation Collective Vita», «Fondazione Collettiva Vita», «Vita Collective Foundation») – in der Folge Stiftung genannt – besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR, und Art. 48 Abs. 2 BVG.

²Stifterin ist die Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Zweck

Art. 2

¹Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Alter und Invalidität bzw. bei Tod für deren Hinterbliebene.

²Die Vorsorge erfolgt in erster Linie nach Massgabe des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit.

³Für den Einbezug des Arbeitgebers sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 BVG massgebend. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

⁴Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen. Mit dem Anschlussvertrag wird ein Vorsorgewerk errichtet.

⁵Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung für alle oder einzelne Risiken Versicherungsverträge mit konzessionierten Lebensversicherungs-Gesellschaften abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Vermögen

Art. 3

¹Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von Fr. 50'000.– (fünfzigtausend). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.

²Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

³Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien-, Kinder- und andere Zulagen, Gratifikationen).

⁴Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen angelegt. Der Stiftungsrat kann ein Anlagereglement erlassen.

⁵Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen innerhalb des Vorsorgewerkes vorgängig Beitragsreserven geüfnet und diese gesondert ausgewiesen worden sind.

Reglemente

Art. 4

¹Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Finanzierung der Vorsorgewerke, sowie über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern, den Versicherten und den Destinatären in den Grundzügen ein oder mehrere Vorsorgereglemente.

²Die Vorsorgereglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes und der Destinatärrechte geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn Gesetze, Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.

³Der Stiftungsrat erlässt die weiteren notwendigen Reglemente, insbesondere ein Kostenreglement und ein Organisationsreglement für den Kassenvorstand sowie ein Reglement für die Wahl des Stiftungsrates (Wahlreglement). Ausserdem kann er ein Organisationsreglement für die Stiftung und weitere Reglemente oder Richtlinien für seine Gremien erlassen.

Vorsorgewerke

Art. 5

Die bestehenden Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet.

Organe

Art. 6

¹Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kassenvorstände und, sofern der Stiftungsrat einen Geschäftsführer bezeichnet, der Geschäftsführer.

²Der Stiftungsrat ist oberstes Organ.

Stiftungsrat

Art. 7

¹Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, welche sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzen. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr. Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organi-

sation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

³ Er vertritt die Stiftung nach aussen, sofern diese Vertretung gemäss dieser Stiftungsurkunde oder anderen Reglementen und Richtlinien nicht an andere Organe, Gremien oder Dritte delegiert ist.

⁴ Die Einzelheiten der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Stiftungsrates werden in einem separaten Organisationsreglement geregelt.

⁵ Das Verfahren für die Wahl des Stiftungsrates sowie die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts sind im Wahlreglement festgelegt.

⁶ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

⁷ Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

⁸ Wichtige Entscheide bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Als wichtige Entscheide gelten insbesondere Änderungen der Stiftungsurkunde, des Wahlreglements, des Anlagereglements sowie die Kündigung eines Versicherungsvertrages.

⁹ Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

¹⁰ Der Stiftungsrat kann reglementarisch ermächtigt werden, Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen und diesen die Kompetenz erteilen, den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats zu regeln und zu überwachen.

¹¹ Der Stiftungsrat trifft nach Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die geeigneten Massnahmen, wenn das Stiftungsvermögen nicht mehr ausreicht, die Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen.

Kassenvorstand

Art. 8

¹ Für jedes Vorsorgewerk besteht ein Kassenvorstand, der das Vorsorgewerk verwaltet. Der Kassenvorstand setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten des Kassenvorstandes sind im Organisationsreglement für den Kassenvorstand enthalten, das vom Stiftungsrat erlassen wird.

² Der Kassenvorstand kann die Stiftung nicht nach aussen vertreten.

Kontrolle

Art. 9

¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.



² Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Änderung der Stiftungsurkunde

Art. 10

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Änderungsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Auflösung und Liquidation

Art. 11

¹ Wird ein Vorsorgewerk aufgelöst oder liquidiert, so werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfällig verbleibender Saldo wird nach Entscheid des Kassenvorstandes entweder einer neuen Personalvorsorgeeinrichtung des betreffenden Arbeitgebers oder eines Rechtsnachfolgers überwiesen oder als Liquidationsanteil den verbleibenden Destinatären in der vom Gesetz zugelassenen Form zugewiesen.

² Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes dürfen dem betreffenden Arbeitgeber oder einem Rechtsnachfolger keine zweckgebundenen Mittel zugewiesen werden.

³ Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Zürich, 9. März 2021

Der Stiftungsrat:

Peter E. Naegeli
Präsident des Stiftungsrats

Tanja Siegenthaler
Vizepräsidentin des Stiftungsrats